



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.688/4-III/16/91

Wien, am 23. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

1870/AB
1992 -01- 02
zu 1903/13

Die Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 12. November 1991 die schriftliche Anfrage Nr. 1903/J betreffend "die topographischen Aufschriften gemäß Art. 7 Staatsvertrag von Wien in Kärnten" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welche Bezeichnungen, Aufschriften topographischer Natur sind im Grenzbereich (Zoll) angebracht?
2. Wo und in welchen Gebäuden sind diese topographischen Aufschriften und Bezeichnungen in slowenischer Sprache angebracht?
3. Welche Hinweistafeln im Zollbereich sind zweisprachig (slowenische/deutsch) ausgeführt?

Wieviele sind es und wo sind diese aufgestellt?

4. Sind die Formulare im Zollbereich auch in slowenischer Sprache abgefaßt?

Um welche Formulare handelt es sich dabei?

Welche Formulare sind nicht (auch) in slowenischer Sprache gedruckt?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Grenzbereich gibt es Hinweistafeln und Amtstafeln. Hinweistafeln werden in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenze zur Kenntlichmachung der Grenzübergänge aufgestellt. Ausgenommen hievon sind die im § 5 des Grenzkontrollgesetzes 1969 genannten Grenzübergänge. Sie haben die Aufschrift "Republik Österreich Grenzübergang" aufzuweisen.

Durch Amtstafeln werden Grenzkontrollstellen gekennzeichnet. Sofern diese Grenzkontrollstellen im Inland gelegen sind, ist die Tafel mit der Bezeichnung der für die Durchführung der Grenzkontrolle zuständigen Behörde und der Aufschrift "Grenzkontrollstelle" unter Beifügung ihrer örtlichen Bezeichnung zu beschriften.

Ob die Aufschriften auf Hinweis- und Amtstafeln topographischer Natur im Sinne des § 12 des Volksgruppengesetzes 1976 sind, ist zur Zeit noch nicht geklärt und wird geprüft.

Zu Frage 2 und 3:

Diese Aufschriften sind nur in deutscher Sprache angebracht.

Zu Frage 4:

Die die sicherheitspolizeiliche Grenzkontrolle betreffenden Formulare sind nur in deutscher Sprache abgefaßt. Es handelt sich dabei um Formulare, die ausschließlich für Fremde verwendet werden, die an der Grenze einen Antrag auf Erteilung eines Grenzsichtvermerkes stellen wollen.

Für die Formulare im Zollbereich ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Franz Jell